Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 17 /

17. Wahlperiode

Eingang:

Große Anfrage

der Fraktion FDP/DVP

Kinderschutz und Aufarbeitung von Kindesmissbrauchsfällen

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Wie hat sich die Anzahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen bzw. die Zahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg seit 2012 entwickelt und wie bewertet sie diese Entwicklung?
- 2. Welche Empfehlungen des Abschlussberichtes aus 2019 der Kommission Kinderschutz unter Vorsitz des Sozialministers hat sie bereits umgesetzt, welche plant sie noch umzusetzen und welche sie mit welcher Begründung nicht plant umzusetzen?
- 3. Inwiefern hat sie Maßnahmen zur Informationsweitergabe zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen ergriffen, insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Abschlussberichtes der Kinderschutzkommission unter dem Vorsitz des Sozialministers (siehe Ergebnisse der Kommission Kinderschutz S. 25)?
- 4. Wie bewertet sie den Zwischenbericht der Expertenkommission mit dem Titel "Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung strukturell begünstigender (lokaler) Faktoren von Kindeswohlgefährdung auf Grundlage eines Falls von schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen" und welche Maßnahmen hat sie auf Basis dieser wissenschaftlichen Empfehlungen ergriffen bzw. plant sie noch zu ergreifen?
- 5. Wie bewertet sie die Situation, wonach datenschutzrechtliche Bedenken dazu führen, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung des konkreten Falls durch die Expertenkommission "verunmöglicht" werden (siehe Zwischenbericht aus Frage 4, S. 9 10)?
- 6. Was hat sie unternommen, um die wissenschaftliche Aufarbeitung des Falls durch die Expertenkommission (siehe Frage 4 und 5) zu unterstützen?
- 7. Wie bewertet sie die Aussagen aus dem Zwischenbericht aus Frage 4 6, wonach "trotz wiederholter Nachfrage" keine formale Rückmeldung auf den Widerspruch der Projektleitung der Expertenkommission zum Bescheid des Sozialministeriums vom 20. Oktober 2021 bzw. auf die Konkretisierung vom 22. November 2021 gegeben wurde (siehe Zwischenbericht S. 9 10)?

- 8. Wie bewertet sie die Aussage aus dem Zwischenbericht aus Frage 4 7, wonach die am Zwischenbericht beteiligten Experten von ähnlichen Problemen aus diversen anderen Aufarbeitungsprojekten berichten (siehe Zwischenbericht S. 10) und ob hier ihrer Meinung nach ein grundsätzliches Problem bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen vorliegt?
- 9. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen machen die wissenschaftliche Aufarbeitung bekannt gewordener Missbrauchsfälle derart unmöglich, dass eine anonymisierte Weitergabe relevanter Daten zur Aufarbeitung nicht möglich erscheint, zumindest unter Angabe bestehender Bedenken sowie der Darlegung, weshalb kein Lösungsweg eine andere Beurteilung bietet?
- 10. Welche Forschungsprogramme unterstützt sie derzeit zur Untersuchung von Ursachen und Prävention von Kindeswohlgefährdung (bitte mit Angaben zur Höhe der finanziellen Förderung)?
- 11. Inwieweit wurden die Kapazitäten der Jugendämter in Baden-Württemberg in den vergangenen 10 Jahren ausgeweitet oder inwieweit sie plant diese auszuweiten (Bitte mit Nennung der Stellen pro Jugendamt, besetzt/unbesetzt und Auslastung der vergangen 10 Jahren)?
- 12. Welche Finanzierungsmittel stellt sie den Kommunen für den Ausbau der Jugendämter bereit?
- 13. Inwieweit aus ihrer Sicht, die in den letzten Jahren beobachtete Stagnation der Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung, welche vielfach mit den Corona-Maßnahmen erklärt wurde, mit einem positiven Effekt der Corona-Maßnahmen auf die Verringerung von Kindeswohlgefährdungen oder mit einem geänderten Meldeverhalten erklärt werden können?
- 14. Wie sich die Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung nach Landkreisen in Baden-Württemberg unterscheidet?
- 15. Wie bewertet sie die regionalen Unterschiede zwischen den Kreisen bei der Anzahl an Verfahren zur Kindeswohlgefährdung?
- 16. Wie bewertet sie die regionalen Unterschiede zwischen den Kreisen bei der Anzahl an festgestellten latenten oder akuten Kindeswohlgefährdungen?
- 17. Wie bewertet sie das Ergebnis der bundesweiten Vollerhebung bei Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe des Deutsche Jugendinstituts (siehe van Santen et. al 2019), wonach bundesweit nur rund ein Drittel der Jugendämter Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegefamilie bzw. zwei Drittel Verfahren und Regelungen für den Umgang mit Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung eines Pflegekindes hinweisen, vorweisen können und Jugendämter mit solchen Verfahren signifikant geringere Anteile an ungeklärten Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung haben als die ohne solche Verfahren?

- 18. Wie viele Jugendämter in Baden-Württemberg können Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegefamilie bzw. Verfahren und Regelungen zum Umgang mit Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung eines Pflegekindes hinweisen, vorweisen?
- 19. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Jugendämter bei der Erstellung solcher Handlungsleitlinien, Verfahren und Regelungen aus Frage 17 und 18 zu unterstützen, z.B. durch die Ausarbeitung einer landesweiten Mustervorgabe, welche die Jugendämter als Vorlage nutzen können?
- 20. Wer übt über die Arbeit der Jugendämter im Land die Fach- bzw. die Rechtsaufsicht aus und beaufsichtigt, kontrolliert oder berät diese bei der Arbeit?
- 21. Weshalb sind die landesweiten Ombudsstellen nicht mit einer hoheitlichen Aufsichtsfunktion gegenüber den Jugendämtern ausgestattet?
- 22. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen um die Inanspruchnahme von Informationen, Beratung und Vermittlung durch Ombudsstellen bekannter zu machen?
- 23. Wie viele Gutachter gibt es in Baden-Württemberg, die nach ihrer Kenntnis zur Behandlung bzw. Aufklärung von Missbrauchsfällen theoretisch von Gerichten bzw. Ämtern beauftragt werden könnten?
- 24. Wie viele dieser Gutachter werden letztendlich auch von Gerichten bzw. Ämtern beauftragt (mit Nennung der Zahl der beauftragten Gutachter in den letzten drei Jahren)?
- 25. Wie erklärt sie sich ggf. die Diskrepanz zwischen der absoluten Anzahl in Frage kommender Gutachter und letztlich in Anspruch genommener Gutachter?
- 26. Wie bewertet sie diese Diskrepanz bzw. gedenkt sie dieser entgegenzuwirken, wenn ja, wie?
- 27. Nach welchen Kriterien werden die genannten Gutachterbüros aus Frage 23 und 24 ausgewählt bzw. welche Standards müssen die Gutachterbüros erfüllen, um Gutachten im Rahmen von gerichtlichen Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen auszuarbeiten?
- 28. Wie viele Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, die sich mit Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen befassen, wurden in den vergangenen fünf Jahren angeboten und hat sich deren Auslastung gestaltet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, angebotenen Fortbildungen und Teilnehmerzahlen der Fortbildungen)?
- 29. Nach welchen Kriterien werden Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, die sich mit Sorgerechtsstreiten und Missbrauchsfällen befassen, angeboten bzw. nach welchen Auswahlkriterien werden die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen besucht?

XX.04.2023

Birnstock, XXX FDP/DVP

Begründung

Der Schutz von Kindern vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung muss durch den Staat jederzeit gewährleistet werden. In der Folge von schweren Missbrauchsfällen hat die Landesregierung die Kommission Kinderschutz ins Leben gerufen, welche über 100 konkrete Einzelempfehlungen an Bund, Land und Kommunen erarbeitet hat. Auch der Zwischenbericht der Expertenkommission der Universitätsklinik Ulm enthält Handlungsempfehlungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung. Die wissenschaftliche Aufarbeitung eines Falls von schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen durch eine Expertenkommission wird allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen nahezu verunmöglicht. Diese Große Anfrage soll daher beleuchten, welche Empfehlungen der Kommission Kinderschutz bzw. der Expertenkommission die Landesregierung bereits umgesetzt hat bzw. welche sie plant umzusetzen, inwiefern sie die wissenschaftliche Aufarbeitung der Missbrauchsfälle unterstützt und wie sich die gerichtliche Auseinandersetzung von Missbrauchsfällen und Sorgestreiten im Hinblick auf Gutachten und Fortbildungen ausgestaltet.